

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 48

Artikel: Das Disziplinarstrafverfahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

2. December 1876.

Nr. 48.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Panno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Disziplinarstrafverfahren. — Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. — W. Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (Schluß.) — Ausland: Frankreich: Über die französische Armee. (Fortsetzung.) — Verschiedenes: Über den Krieg und dessen Einfluß auf die moralischen Elemente im Volk und Heer.

Das Disziplinarstrafverfahren.

Das wesentlichste Mittel, Disziplin und Mannschaft bei den Truppen aufrecht zu erhalten, bieten die Strafen. Doch es sind nicht die zahlreichen, sondern die gut angewendeten Strafen, welche ihren Zweck nicht verfehlten.

Dass die Strafen richtig angewendet werden und Sicherheit für die Wahrung der militärischen Interessen bieten, muß das Hauptaugenmerk einer jeden guten Militär-Gesetzgebung sein.

Doch wir wollen hier nicht die Strafen und das Verfahren, wenn es sich um schwere militärische Verbrechen handelt, sondern dasjenige bei kleineren Fehlern gegen die Disziplin und Mannschaft untersuchen.

Was nun die Bestrafung der Disziplinarvergehen anbelangt, so finden wir zwei Systeme, nach dem einen, welches in den meisten europäischen Staaten angenommen ist, werden die Disziplinarvergehen von den militärischen Obern erledigt, nach dem andern (welches in England angenommen ist) werden selbst leichtere Vergehen durch ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Kriegsgericht beurtheilt.

Da, wo die leichten Straffälle durch die militärischen Vorgesetzten erledigt werden, können wir wieder zwei Systeme unterscheiden. Das erste finden wir in Frankreich durchgeführt und von uns nachgeahmt, das andere ist in Deutschland, Österreich und Russland angenommen.

Das französische System räumt jedem Befehlshaber der Armee, im Verhältnis zu seinem Grad, eine bestimmte Strafkompetenz über alle Untergebenen in der Armee ein. Die Strafe wird von dem Betreffenden ausgesprochen, kann aber durch die höhere Vorgesetzten geändert, verschärft, verringert oder auch ganz aufgehoben werden.

Dieses System hat viele Nachtheile. Es räumt vielen jungen Chargen, die noch wenig Erfahrung und Takt haben, das Recht zu strafen ein. Die Strafen werden bei diesem System oft im Augenblick einer Gemüthsbewegung ausgesprochen. Sehr schädlich für das Ansehen des Vorgesetzten ist das Abändern oder Aufheben der Strafen. Dieses System giebt zu vielen Reklamationen Anlaß. Der Mann kann wegen dem nämlichen Vergehen zweimal bestraft werden (wenn ein höherer Vorgesetzter findet, daß er nicht genügend bestraft worden); dann ist ferner dem angeklagten (oder strabaren) Mann keine Gelegenheit sich zu rechtfertigen gegeben.

Bei dem französischen System kommen sehr viele Strafen vor. Die Deutschen sind über die Menge der Strafen, die da verhängt werden, ganz erstaunt, wie wir dieses s. B. einem Artikel der „Darmstädter Militär-Zeitung“ entnommen haben.

Doch noch mehr als in Frankreich wird bei uns bestraft; beispielsweise möge hier angeführt werden, daß uns ein Fall bekannt ist, wo dieses Jahr in einem Wiederholungscurse von 8 Tagen eines Battalions 6 Offiziers- und 103 Mannschaftsstrafen vorgekommen sind!

Betrachten wir nun das deutsche System.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur denjenigen Offizieren zu, welchen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Commando, über eine Militärbehörde oder militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist, und erstreckt sich nur auf die Untergebenen dieses Befehlsbereiches. Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade, Anstellungsact oder dem Dienstalter (dem Datum des Breveis) unter ihm stehenden Personen des Militärstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder verhaften zu lassen. Eine solche Verhaftung

muß aber von ihm sogleich einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

Die Disziplinarstrafgewalt ist (im Gegensatz zu dem französischen System) nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Commando, sofern er Offizier ist, über.

Der erste Befehlshaber, der eine Strafkompetenz besitzt, ist Compagnie-, Schwadron- oder Batteriechef. Dieser erledigt alle Disziplinarstraffälle (sofern selbe in seine Besugnisse fallen) in seiner Abtheilung.

Die Strafen werden beim Rapport ausgesprochen, bei welchen der fehlbare Mann persönlich zu erscheinen hat. Die Anklage wird ihm vorgehalten und er wird gefragt, ob er etwas zu seiner Rechtfertigung vorzubringen habe.

Findet der Hauptmann, seine Strafkompetenz reiche für den Fall nicht aus, so führt er den Mann zum Bataillons- eventuell zum Regiments-Rapport (eventuell beantragt er kriegsrechtliche Behandlung).

Der Vortheil dieses Verfahrens ist: Weniger Strafen, mehr Willigkeit, weniger Abänderung einmal ausgesprochener Strafen durch höhere Instanzen, weniger Reklamationen und was die Haupsache ist, bessere Disziplin.

Über die Anwendung der Disziplinarstrafgewalt sprechen sich die deutschen Vorschriften folgendermaßen aus:

„Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte mit strenger Unparteilichkeit verfahren und sich zuvor von der Verschuldung des zu Bestrafenden gewissenhaft überzeugen.“

Die Art und das Maß der Strafe ist, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der strafbaren Handlung und des durch dieselbe mehr oder weniger gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen. Bei Verhängung der kleinen Disziplinarstrafen sind diese der Art des Vergehens möglichst entsprechend zu wählen.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Vergehen von dem Bestraften wieder verübt, so soll, wenn nicht Gründe für eine mildeere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung verhängt werden. Eine derartige allmäßige Steigerung des Strafmaßes erfordert, daß der Vorgesetzte seine Strafbefugniss nicht vorzeitig erschöpft, vielmehr mit den kleineren Disziplinarstrafen, die oft wirksamer sind als Arrest, so lange als möglich auszukommen sucht, ferner aber, daß er keine Strafe verfügt, ohne sich zuvor das Strafverzeichniß des betreffenden Mannes vorlegen zu lassen.

Hält ein Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe zwar für zulässig, die ihm zustehende Strafgewalt jedoch für unzureichend, oder entsteht bei ihm Bedenken darüber, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so hat er dem näch-

höheren Vorgesetzten von dem Straffalle Meldung zu machen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Es ist jedoch zulässig mit einer Arreststrafe die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, die Entfernung eines Gefreiten von dieser Charge, sowie die Einstellung eines Mannes der zweiten Classe des Soldatenstandes in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.

Strafbare Handlungen der Militär-Personen, welche nur der Disziplinar-Bestrafung unterliegen, dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. War die strafbare That jedoch zunächst Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung, so tritt die Verjährung erst drei Monate nach der letzten gerichtlichen Verhandlung ein.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so muß, wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist, nachträglich die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden.

Die höheren Vorgesetzten sind berechtigt, eine von dem niederen Vorgesetzten verfügte Disziplinarstrafe abzuändern oder aufzuheben, wenn die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungeseztlich, oder der Strafende zu ihrer Verhängung nicht befugt gewesen ist.“

(Heerwesen und Dienst des deutschen Reichsheeres von Generalmajor F. A. Paris, S. 322.)

Da nun bei Vergleich des französischen und deutschen Disziplinarstrafverfahrens sich das letztere entschieden als vortheilhafter erweist, so sollte bei der bereits beschlossenen Revision unserer Militärstraf-Institutionen das deutsche System angenommen werden. Dieses entspricht weit besser den Anforderungen und könnte mit einigen unbedeutenden Modificationen mit unsern republikanischen Staats-einrichtungen gut in Einklang gebracht werden.

Für die kleineren Strafen (Strafarbeiten, Strafdienst, Strafexerzierien, Entzug von Begünstigungen, Kasernenarrest u. s. w.) könnte man es in der bisherigen Weise halten. Nach wie vor müßte jeder Vorgesetzte das Recht haben, einen Untergebenen in Arrest zu setzen. Doch für die Feststellung strengerer Arreststrafen (Polizeisaal und Gefängnis) schiene es uns vortheilhaft, die Strafkompetenz nicht einem Einzelnen, sondern einer Commission (einem Disziplinar-Gericht) zu übertragen.

Ein solches Disziplinar-Gericht könnte in jeder Compagnie, Schwadron und Batterie eingerichtet werden. Dasselbe dürfte beispielsweise bestehen: Unter dem Vorsitz des betreffenden Hauptmanns, aus einem Offizier und Unteroffizier. Der Angeklagte (mag sich dieser bereits in Haft befinden oder nicht) wäre vorzurufen, ihm die Anklage vorzuhalten und die Vertheidigung zu gestatten; dann nach seinem Abtreten wäre zu entscheiden: 1. Ob der Fall in die Kompetenz des Gerichtes falle;

2. ob der Angeklagte schuldig sei und wenn ja,
3. mit welcher Strafe er belegt werden solle.

Für schwerere Vergehen könnte im Bataillon (resp. im Regiment) ein ähnliches Disziplinar-Gericht, bestehend aus dem Bataillonschef, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister und 1 Corporal gebildet werden.

Käme die Beurtheilung eines Gradirten in Frage, so müßten den hierarchischen Verhältnissen entsprechend die niederen Grade wegfallen und durch höhere ersetzt werden.

Beim Militär muß man immer den Grundsatz, daß der Untergebene nicht der Richter eines Vorgesetzten sein kann, festhalten.

Das hier beantragte Verfahren wäre einfach, könnte mündlich und ohne lange Debatten stattfinden; dasselbe würde mehr Sicherheit für die Wahrung der militärischen Interessen und gerechter unparteiischer Anwendung der Disziplinarstrafewalt bieten. Der Eindruck der so gerichtlich verhängten Strafen wäre ein ohne Vergleich größerer als bei dem jetzigen Verfahren, wo ein einzelner Befehlshaber alles entscheidet.

Es ist auffällig, daß man auf dieses Auskunftsmitte, welches so große Vortheile zu bieten scheint und unsren politischen Staatseinrichtungen ungleich mehr als das jetzt gebräuchliche entspricht, nicht schon längst verfallen ist.

Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

3. Frankreich.

Die Kriegsformation der französischen Armee.*)

Zusammensetzung der Armee.

1. Die Truppen der activen Armee.

Die Armee besteht aus folgenden Stäben und Truppenteilen:

Das Kriegsministerium, welchem untersteht die Central-Administration (Generalstab, Generaldirektion des Personellen und Materiellen, Generaldirektion der Rechnungsführung) und verschiedene Comités und Commissionen (die Comités consultatifs der Artillerie und der Fortificationen, die höhere Militär-Commission der Eisenbahnen, der conseil de santé der Armee, die Commission d'hygiène hippiaistique u. a. m.); der Generalstab der Armee, zu welchem, abweichend von dem in der italienischen und österreichischen Armee bestehenden Verhältnisse, alle General-Offiziere, d. h. die Marschälle, activen Divisions- und Brigade-Generäle als erste Section gehören, und dessen zweite Section aus General-Offizieren der Reserve besteht (Divisions-, Brigade-Generäle); das Generalstabskorps (Corps d'état-major) bestehend aus 40 Obersten, 40 Oberstlieutenants, 120 Chefs d'escadron und 200 Kapitäns, welche den Generalstabsdienst bei den Truppen versehen; der Artilleriestab; der Geniestab; die Intendantur (Intendance militaire), bestehend aus 8 General-Intendanten, 30 Divisions-Intendanten, 150 Unter-

Intendanten 1. und 2. Klasse, 90 Adjoints; der Stab der Festungen (éstat-major des places).

Die Gendarmerie.

26 Legionen für den Dienst in den Departements.

1 Legion für Algier.

1 Legion der mobilen Gendarmerie.

5 Compagnien in den Kolonien.

Die republikanische Garde.

Die Infanterie.

144 Linien-Infanterie-Regimenter à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 2 Depot-Compagnien.

30 Jäger-Bataillone (chasseurs à pied) à 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

4 Huaven-Regimenter à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

3 Regimenter algierischer Schützen (tirailleurs algériens) à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

1 Fremden-Regiment à 4 Bataillone zu 4 Compagnien und 1 Depot-Compagnie.

3 Bataillone leichter afrikanischer Infanterie à 6 Compagnien.

5 Straf-Compagnien (3 Compagnien fusiliers de discipline und 2 Compagnien pionniers de discipline).

1 Regiment Sappeurs-Pompiers von Paris.

Die Cavallerie.

12 Regimenter Kürassiere (Reserve-Cavallerie) à 4 Feld- und 1 Depot-Escadron.

26 Regimenter Dragoner (Linien-Cavallerie) der gleichen Formation.

20 Regimenter Chasseurs (Leichte Cavallerie).
12 " Husaren
4 " Chass. d'Afrique

Die Chasseurs und Husaren formiren wie die Kürassiere und Dragoner 5, die Chasseurs d'Afrique dagegen 6 (4 Feld- und 2 Depot-Escadronen).

3 Regimenter Spahis à 4 Feld- und 2 Depot-Escadrons.

6 Remonte-Compagnien in Frankreich.

3 " " in Algier.

Die Artillerie.*)

38 Artillerie-Regimenter, davon:

19 Regimenter Divisions-Artillerie à 3 Fuß-Batterien, 8 Batterien montées und 2 Depot-Batterien.

19 Regimenter Corps-Artillerie à 8 Batterien montées, 3 reitende Batterien und 2 Depot-Batterien.

2 Regimenter Pontonniers*) à 14 Compagnien.

10 Arbeiter-Compagnien.

5 Feuerwerker-Compagnien.

2 Train-Regimenter mit 57 Train-Compagnien, davon sind 19 der Divisions-Artillerie und 38 der Corps-Artillerie zugethieilt.

Das Genie-Corps.**)

4 Regimenter Sapeur-Mineure, jedes enthält 5 Bataillone zu 4 Compagnien, 1 Depot-Com-

*) 38 Batterien und 1 Regiment Pontonniers, obwohl im Cadregesetz bewilligt, werden vorläufig noch nicht formirt.

**) Von diesen 4 Regimenter sind vorläufig nur 3 formirt.